

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 10. März 2011**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.08.2013

Geschäftszeichen:

II 12-1.33.46-1327/4

Zulassungsnummer:

Z-33.46-1327

Geltungsdauer

vom: **11. März 2013**

bis: **11. März 2018**

Antragsteller:

Brillux GmbH & Co. KG

Weseler Straße 401

48163 Münster

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebter keramischer Bekleidung

"Brillux Wärmedämm-Verbundsystem Keramische Beläge"

"Brillux Wärmedämm-Verbundsystem Keramische Beläge NB"

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.46-1327 vom 10. März 2011.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 2.2.2 wird ersetzt:

2.2.2 Wärmedämmstoff

2.2.2.1 EPS-Platten

Die Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS) in einer Dicke von 40 mm bis 200 mm müssen den Anforderungen nach Norm DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T2 – L2 – W2 – S2 – P4 – DS(70,-)2 – DS(N)2 entsprechen und eine Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa* aufweisen.

Die EPS-Platten müssen den Nachweis der Schwerentflammbarkeit erbracht haben. Sie dürfen eine Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, von 30 kg/m³ nicht überschreiten.

2.2.2.2 Mineralwolle-Platten (HD)

Nichtbrennbare Mineralwolle-Platten mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet in Plattenebene in einer Dicke von 40 mm bis 200 mm, mit einer Druckfestigkeit oder einer Druckspannung bei 10 % Stauchung nach DIN EN 826 von mindestens 40 kPa* und einer Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 14 kPa*, nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (Nr. Z-33.4-... oder Nr. Z-33.40-...) sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist.

Der PCS-Wert, geprüft nach DIN EN ISO 1716, darf maximal 1,1 MJ/kg betragen; die Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, darf 132 kg/m³ nicht überschreiten.

2.2.2.3 Mineralwolle-Lamellen

Nichtbrennbare Mineralwolle-Lamellen mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet senkrecht zur Plattenebene in einer Dicke von 40 mm bis 200 mm, mit einer Druckfestigkeit oder einer Druckspannung bei 10 % Stauchung nach DIN EN 826 von mindestens 40 kPa* und einer Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa*, nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (Nr. Z-33.4-... oder Nr. Z-33.40-...) sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist.

Der PCS-Wert, geprüft nach DIN EN ISO 1716, darf maximal 1,1 MJ/kg betragen; die Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, darf 132 kg/m³ nicht überschreiten.

In den Abschnitten 3.2.1 und 3.2.2 wird der Bezug auf DIN 1055-4 ersetzt durch den Bezug auf die bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen¹.

Manfred Klein
Referatsleiterin

Beglaubigt

* Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.
HINWEIS: Die Festigkeitsangaben im CE-Kennzeichen europäischer Dämmstoffnormen sind nicht als Nachweis für die hier geforderten Einzelwerte ausreichend, da die Norm nur Mittelwerte angibt.
¹ Siehe: www.dibt.de unter der Rubrik >Geschäftsfelder< und dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<